

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«zH»
«AdresseBeschreibung»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «ORT»
«LAND»

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0035-I/4/2008

Betreff: GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0108-V/2/2008 vom 29. September 2008

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Durchführung der REACH-Verordnung und der Verordnung über fluorierte Treibhausgase und über die Änderung des Chemikaliengesetzes; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus haushaltrechtlicher Sicht ist Folgendes anzumerken:

1. In der Vergangenheit wurde in Österreich im Rahmen des Chemikaliengesetzes das Umweltbundesamt (UBA) mit der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe beauftragt. Im Zuge der REACH-Verordnung wurde diese Kompetenz der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zugeteilt. Zum Teil werden die Mitgliedsstaaten ersucht, Tätigkeiten für ECHA durchzuführen. Dafür erhalten die Mitgliedsstaaten Transferzahlungen von ECHA, die gemäß den Erläuterungen zweckgebunden vereinnahmt werden sollen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäß § 38 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) alle Einnahmen des Bundes der Bedeckung seines gesamten Ausgabenbedarfes zu

dienen haben und dass Ausnahmen von diesem Grundsatz nur durch bundesgesetzliche Bestimmungen normiert werden können. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde auch ersucht, in den einschlägigen EU-Gremien diese Position entsprechend zu vertreten.

Solange es daher keine bundesgesetzliche Bestimmung gibt, die die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen regelt, ist § 38 Abs. 1 BHG anzuwenden.

Zudem wären die finanziellen Auswirkungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Abs. 5 BHG iVm den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 idgF detailliert darzustellen.

Das Einvernehmen kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen erst dann hergestellt werden, wenn die Zweckbindung der Bundeseinnahmen aufgehoben wird und die finanziellen Auswirkungen gemäß den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen dargestellt werden.

2. Zu den Verwaltungskosten für Unternehmen gemäß § 14a BHG:

Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich keine Verwaltungslasten für Unternehmen, die anhand des § 14a BHG iVm den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 ermittelt, dokumentiert und dargestellt werden müssen. Die enthaltenen Informationsverpflichtungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Verordnungswege ausformuliert, weshalb die daraus resultierenden Lasten vor Erlassung der entsprechenden Verordnungen gemäß diesen Rechtsvorschriften zu ermitteln, zu dokumentieren und darzustellen sind.

Unbeschadet dessen ist jedoch bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Einzelnen zu Artikel II – Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) geändert wird, festzuhalten:

Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 enthält in Artikel 17 Abs. 2 eine in der Vorgängerverordnung noch nicht enthaltene Regelung, wonach der Ausführer bei der Ausfuhr von Chemikalien im Feld 44 der zollrechtlichen Ausfuhranmeldung die auf die jeweilige Ausfuhr Bezug nehmende, in der EDEXIM-Datenbank abfragbare Kennnummer angeben und dadurch bestätigen muss, dass er die Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 eingehalten hat.

Die Normierung eines einzigen Straftatbestandes, wonach „Zuwiderhandlungen“ gegen die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 als Verwaltungsübertretung mit Strafe bedroht sind, scheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht ausreichend. Zumindest für Verstöße gegen Artikel 17 Abs. 2 sollte jedenfalls in § 71 Abs. 1 ChemG 1996 ein gesonderter Straftatbestand wie folgt normiert werden:

„§ 71. (1) Wer

....

... in einer zollrechtlichen Ausfuhranmeldung eine gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. Nr. L 204 vom 31.07.2008 S. 1, anzugebende Kennnummer nicht angibt oder eine unrichtige Kennnummer angibt,

....

begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens 360 Euro bis zu 14 530 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 29 070 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

17.11.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)